

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Engen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Engen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Engen. Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek Engen stellt den Benutzern Bücher, CD's, DVDS, Tonies, Zeitschriften, Spiele und andere Medien zur Verfügung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Ordnung privatrechtlich geregelt.
- (3) Die Öffnungszeiten werden in der Presse veröffentlicht und durch Aushang bekannt gegeben. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen geändert werden.
- (4) Die Dienste und Einrichtung kann von jedem in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Stadtbibliothek Engen kann für die Nutzung einzelner Dienste besondere Regelungen treffen.

§ 3 Entgelte

- (1) Die Ausleihe der Medien und ihre Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek ist im Allgemeinen kostenlos.
- (2) Entgeltpflichtig sind Vorbestellungen, sowie Verlust und Beschädigung von Benutzerausweisen und von Büchern und anderen Medien; ferner werden Versäumnis-, Mahn- und Einzugsgebühren erhoben.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht bei Bearbeitungsentgelten sowie Überschreitung der Leihfrist mit ihrem Beginn.
- (4) Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (5) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung; sie ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (6) Die genannten EURO-Entgelte treten zum 01.01.2002 in Kraft.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich möglich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit aktueller Anmeldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes.
- (2) Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Erlaubnis eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten.

§ 5

Datenschutz

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek Engen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, E-mail-Adresse, Telefonnummer.
- (2) Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

§ 6

Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der bei der Entleihung und Rückgabe der Medien vorzulegen ist.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Engen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek Engen sofort anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift ebenfalls sofort mitzuteilen.
- (4) Fallen die Benutzungsvoraussetzungen fort, ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 7

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die Leihfrist der Medien beträgt in der Regel 4 Wochen, für DVD's und Tonies 2 Wochen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (3) Die Leihfrist kann zweimal um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer schriftlich oder telefonisch benachrichtigt.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen kann begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.
- (7) Bei der Entleihung von Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 8

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Markierungen versehen werden. Der Benutzer ist für den technisch einwandfreien Zustand seines Abspielgerätes verantwortlich.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so hat er dies anzuzeigen.

- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Anzeige gemäß Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen hat.
- (4) Bei Verlust entliehener Medien haftet der Benutzer auf Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Er hat den Verlust unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf er die Stadtbibliothek Engen nicht benutzen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Bereits entlehene Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen. Eine Bescheinigung darüber ist vorzulegen.

§ 9

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Für die Überschreitung der Leihfrist werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung durch Stadtbibliothek Engen erhoben. Sie werden auch dann fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.
- (2) Überzieht der Benutzer die Leihfrist (§ 7,2) um mehr als 4 Wochen, werden nach vorheriger Mahnung die entliehenen Medien - notfalls auf dem Weg des Verwaltungszwangs - eingezogen bzw. begetrieben.

§ 10

Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

- (1) Während des Aufenthaltes in dem Bibliotheksraum ist die Haftung für mitgebrachte Taschen, Mappen etc. auf eigene Gefahr.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek Engen hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört und behindert.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumen der Stadtbibliothek Engen verboten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Der Benutzer hat den Anordnungen, die in Ausführung dieser Ordnung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Bibliotheksbetriebes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfrist wiederholt überschreiten oder die Versäumnisentgelte nicht entrichten, können von der weiteren Benutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 12

Veranstaltungen

- (1) Die Stadtbibliothek Engen kann nach Absprache für interne Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt ab Samstag, 14. Juli 2001, in Kraft.